



Gewässer-Bewirtschaftungsplan NRW

Die nach den Vorgaben der EU erstellte Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll langfristig die Qualität in Fließgewässern und im Grundwasser Europas verbessern. Besonders bei der Frage der Verbesserung der Gewässergüte mit der hierzulande geforderten „Durchgängigkeit“ von Fließgewässern hat es in den vergangenen 2 Jahrzehnten reichlich Konfliktstoff gegeben zwischen Besitzern von Wassermühlen und Denkmalschützern sowie Naturschützern und den zuständigen Wasserbehörden, die bauliche Veränderungen fordern und durchsetzen. Das Thema ist auch bei der DGM mehrfach auf der Tagesordnung gewesen, z. B. mit:

http://www.deutsche-muehlen.de/fileadmin/user_upload/Info-zur-WRRL.pdf

http://www.deutsche-muehlen.de/fileadmin/user_upload/Weimarer_Erklaerung.pdf

oder in Fachzeitingen bearbeitet worden, beispielsweise HAFFKE, JÖRG: Quo vadis „kleine Wasserkraft“? – in MOLINA 2013 oder mehrere Artikel in MOLINA 2014.

Infolge planwirtschaftlicher Umsetzung hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (MULNV NRW) den inzwischen dritten Bewirtschaftungsplan für den Fünfjahreszeitraum 2022–2027 erarbeitet und den Entwurf der Öffentlichkeit vorgestellt, auf den wir anlässlich des Weltwassertages (22. März) hinweisen. Er ist abrufbar unter:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/entwurf-des-bewirtschaftungsplans-2022-2027-fuer-nordrhein-westfalen-8914>

Das ausgesprochen umfangreiche Werk enthält neben allgemeinen Beschreibungen der Flussgebietseinheiten NRWs deren Belastungen, Risikoanalysen usw. sowie allgemeine Erläuterungen zu den Bewirtschaftungsplänen. In insgesamt 38 Pdf-Dateien kann der Inhalt auch kapitelweise und – regional in Steckbriefen zu bestimmten Planungseinheiten zusammengefasst – angesehen und heruntergeladen werden (Gebiet Erft, Maas Nord [Niers, Schwalm, Nette], Ruhr usw.)

Die Öffentlichkeit kann gem. Artikel 83 des Wasserhaushaltsgesetzes dazu Stellung nehmen bis zum **22.06.2021**. Die endgültige Fertigstellung des Planes und des zugehörigen Maßnahmenkataloges muss bis zum 22.12.2021 erfolgen.

